



Satzung

Back-on-Track Germany e.V.

beschlossen am 17.08.2022

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Back-on-Track Germany e.V."
- 2) Er versteht sich als deutscher Zweig der Back on Track Train Coalition, einem europäischen Zusammenschluss gemeinnütziger Vereine und Initiativen - im weiteren "europäisches Netzwerk" genannt.
- 3) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 4) Er wurde am 14.03.2022 in Berlin gegründet und ist seit dem 16.05.2022 unter VR 39610 B in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§2 Zweck

- 1) Zwecke des Vereins sind:
 - a) **Förderung des Umweltschutzes:** Durch mehr und bessere Nachtzugverbindungen soll der besonders klimafreundliche Zugverkehr gegenüber dem aktuell und auf absehbare Zeit besonders klimaschädlichen Flug- und Autoverkehr gestärkt werden. Damit will der Verein mithelfen, die europäischen Klimaschutz-Ziele im Verkehrssektor zu erreichen. Der Verein beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich.
 - b) **Verbraucherberatung:** Fahrgäste als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsträger sollen über ihre Möglichkeiten bei der Wahl der Verkehrsmittel, insbesondere zum Angebot an Nachtzug-Verbindungen informiert werden und über ihre Fahrgastrechte bei der Buchung von Reisen unter Einbeziehung von Nachtzugverbindungen informiert werden.

- c) **Förderung der Volksbildung:** Der Verein gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, offene Webinare, Präsenz auf Informationsveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnlichen Aktivitäten jedem die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personenfernverkehrs (vor allem mit Nachtzugverbindungen) und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren. Soweit sinnvoll und umsetzbar, publiziert der Verein mehrsprachig (Deutsch und Englisch, ggf. auch in weiteren Sprachen).
- 2) Im Rahmen dieser Zwecke strebt der Verein auch an, das Interesse der Allgemeinheit am Erhalt und dem Ausbau eines funktionsfähigen und für jeden attraktiven Angebots an Fernverbindungen im Bahnverkehr, insbesondere das Interesse an internationalen Verbindungen mit Schlaf- und Liegewagen-Angebot im Nachtverkehr gegenüber Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie verkehrspolitischen Entscheidungsträgern im direkten Austausch mit diesen zu vertreten, etwa durch Gespräche, Briefe, offene Briefe oder Petitionen. Bei der **Interessenvertretung** erkennt Back-on-Track Germany e.V. den Code of Conduct der European Association of Political Consultants sowie den Code of Conduct der Deutschen Gesellschaft für Politikberatung als für sich bindend an.
 - 3) Zur Realisierung dieser Interessenvertretung kann der Verein Mitglieder in **Fahrgastbeiräte** von Eisenbahnverkehrsunternehmen entsenden und deren ehrenamtliche Mitwirkung ggf. durch Übernahme von Reisekosten unterstützen. Ggf. gewährte Aufwandsentschädigungen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen werden vom entsandten Mitglied an den Verein abgeführt, so dass kein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.
 - 4) Der Verein nimmt seine Aufgaben auch in der Form wahr, dass er die selbständige Tätigkeit der mit ihm verbundenen gemeinnützigen Organisationen in weiteren europäischen Staaten auf höherer Ebene (**europäisches Netzwerk**) und im Sinne des oben genannten Vereinszwecks fördert, etwa durch die Übernahme der Kosten für die Durchführung von internationalen Fach- oder Jahrestagungen oder die Co-Finanzierung gemeinsamer Infrastruktur (z.B. Website oder Geschäftsstelle).
 - 5) Zur wirksameren Realisierung dieser Zwecke kann sich der Verein auch in **Gemeinschaftsprojekten** mit weiteren Organisationen einbringen, die weder Mitglieder noch Netzwerkpartner sind, jedoch mit dem Zweck des Vereins vereinbare Ziele verfolgen, etwa in Form gemeinsamer Publikationen oder gemeinsamer Veranstaltungen mit weiteren Umweltschutzorganisationen, Fahrgast- und Branchenverbänden oder Gewerkschaften. Dabei muss der eigene Beitrag des Vereins im Gemeinschaftsprojekt sichtbar werden und in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl und Größe der am Gemeinschaftsprojekt beteiligten Partner stehen.
 - 6) Zur Erreichung dieser Zwecke kann der Verein eigene **Forschungs- oder Entwicklungsprojekte** durchführen. Diese müssen auf Basis eines schriftlichen Projektantrags mit Budgetplan vom Vorstand beschlossen werden. Projektantrag und Budgetplan müssen den Mitgliedern spätestens mit dem Rechenschaftsbericht zugänglich gemacht werden.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Sonstige Personen, Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen (juristische Personen), die den Verein fördern wollen, können Fördermitglieder werden. Jede juristische Person, die Mitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 3) In begründeten Fällen steht die Mitgliedschaft auch Personen offen, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben. Sofern im europäischen Netzwerk bereits ein gemeinnütziger Verein mit Zuständigkeit für deren Wohnsitz existiert, ist eine Mitgliedschaft nur möglich, sofern der zuständige Verein informiert wurde und einer Mitgliedschaft dieser Person nicht innerhalb eines Monats widersprochen hat.
- 4) Die Mitgliedschaft kann durch Beitritt in schriftlicher oder elektronischer Form erworben werden. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrags.
- 5) Der Beitritt kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zurückzuzahlen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht (sofern eingerichtet) Einspruch erhoben werden.
- 6) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
- 7) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Vereinsgeschehen, zum kostenlosen Bezug der vereinseigenen Publikationen und zur Antragstellung an die Organe. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 8) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- 9) Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.
- 10) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt zum Ende eines Beitragszeitraums durch spätestens einen Monat vorher abzusendende schriftliche Erklärung
 - b) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person
 - c) Ausschluss
- 11) Der Ausschluss kann bei schuldhaft vereinschädigendem Verhalten erfolgen, insbesondere
- a) bei Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Ordnungen des Vereins
 - b) bei grober Zuwiderhandlung gegen Zwecke, Ziele und Interessen des Vereins
 - c) bei Verleumdung von Vorstandsmitgliedern oder Verursachung von Zwistigkeiten unter Vereinsmitgliedern
 - d) bei erheblicher Pflichtverletzung als Organmitglied
 - e) bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand
- 12) Über Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand beschließen, über den Ausschluß eines Vorstandsmitglieds nur die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied ist vor Beschlussfassung mit angemessener Frist und genauer Bezeichnung des Fehlverhaltens anzuhören. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich im Vorfeld. Der Ausschluss und dessen Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss kann binnen eines Monats beim Schiedsgericht angefochten werden, Mitgliederrechte und -pflichten ruhen ansonsten bis zu dessen Beschlussfassung.

§5 Beiträge

- 1) Die Höhe der Mindestbeiträge von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Sollte eine Beitragsordnung des europäischen Netzwerks auf der Grundlage einer demokratisch beschlossenen Satzung existieren, wird diese für den Verein verbindlich. Ansonsten wird die Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung des Verein beschlossen und fortgeschrieben.
- 2) Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung eine freiwillige Abgabe von Beitragsanteilen an das europäische Netzwerk zur Finanzierung von dessen Aktivitäten beschließen. Sollte eine Abgabenregelung des europäischen Netzwerks auf der Grundlage einer demokratisch beschlossenen Satzung existieren, wird diese für den Verein verbindlich.

§6 Organe

Organe des Back-on-Track Germany e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird spätestens in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordern.
- 3) Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, spätestens vier Wochen vor der Durchführung.
- 4) Die Mitgliederversammlungen erfolgen in der Regel digital. Eine Einberufung an einen Ort außerhalb Berlins oder Brandenburgs ist nur nach vorherigen Beschluss durch die Mitgliederversammlung möglich.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes (§8)
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen (§10)
 - f) Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Sofern im europäischen Netzwerk die Vertretung der nationalen Vereine über Delegierte beschlossen wird: Wahl der Delegierten anhand eines durch das europäische Netzwerk demokratisch und satzungsgemäß bestimmten Delegiertenschlüssels.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. Es können bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf weitere Mitglieder als Beisitzer/innen wählen.
- 2) Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder vertritt den Verein allein.
- 3) Der Vorstand steuert und koordiniert die Arbeit des Vereins. Er bereitet die Entscheidungen des Vereins (der Mitgliederversammlung) vor und sorgt für ihre Durchführung.
- 4) Er kann eine/n Geschäftsführer/in und eine/n Vertreter/in bestimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, findet die Nachwahl auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung statt.

§9 Schiedsgericht

- 1) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer der Amtszeit eines Vorstandes ein Schiedsgericht wählen.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Angehörige des Vorstandes, sein dürfen.
- 3) Das Schiedsgericht kann in allen Streitfragen im Verein von Mitgliedern, Beitrittswilligen und Organen angerufen werden. Es wird nicht von Amts wegen tätig.
- 4) Das Schiedsgericht muss spätestens 30 Tage nach der Stellung eines entsprechenden Antrages zusammentreten und hat alle Beteiligten zu hören. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- 5) Solange kein Schiedsgericht existiert, gilt der ordentliche Rechtsweg.

§10 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die aber nicht Angehörige des Vorstandes, sein dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer/innen haben einmal jährlich das Finanzgebahren des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung) Bericht zu erstatten.

§11 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Wahlen zum Vorstand, zum Schiedsgericht und zum/zur Kassenprüfer/in finden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren statt.
- 2) Die reguläre Amtsdauer beträgt mindestens 22, höchstens 26 volle Monate. Gewählte Funktionstragende bleiben solange geschäftsführend im Amt, bis Neuwahlen für dieses Amt stattgefunden haben. Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- 3) Wählbar sind alle natürlichen Personen, sofern sie Mitglied sind und die Mitgliederrechte nicht ruhen. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen über ihre Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt und die Annahme der Wahl im Falle einer Wahl vorliegt.
- 4) Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen oder anderer Personenvereinigungen.
- 5) Wahlen sind auf Antrag eines einzelnen Mitglieds geheim durchzuführen, eine Begründung ist hierfür nicht erforderlich. Bei digitalen Versammlungen müssen Anträge auf Durchführung einer geheimen Wahl spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn gestellt werden.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder Kandidatin diese Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden

Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Enthaltungen werden bei Stichwahlen nicht mitgezählt.

- 7) Abstimmungen müssen im 1. Durchgang ein absolutes und im 2. Durchgang nur ein relatives Mehrheitsergebnis aufweisen.
- 8) Es ist bei offenen Abstimmungen zulässig, zur Beschlussfassung alleine die weniger wahrscheinliche Abstimmungsposition sowie Enthaltungen abzufragen.
- 9) Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt.
- 10) Der Wunsch nach Aussprachen zu Abstimmungen ist vor der Abstimmung von der Sitzungsleitung abzufragen. Aussprachen zu Abstimmungen auf Vorschlag der Sitzungsleitung pro Redebeitrag zeitlich begrenzt oder auch auf eine bestimmte Anzahl Beiträgen pro Kandidatur oder Abstimmungsposition begrenzt werden, hierüber ist abzustimmen. Laufende Aussprachen können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds beendet werden, wobei auch der Sitzungsleitung bereits vorliegende Wortmeldungen entfallen, hierüber ist abzustimmen.
- 11) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen können von allen Mitgliedern gestellt werden, müssen dem Vorstand aber vor Einberufung einer Mitgliederversammlung vorliegen. Sie müssen in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.
- 12) Satzungsänderungen dürfen durch Änderungsabstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung nur insoweit verändert werden, dass sich deren Gegenstand dadurch nicht grundlegend ändert.

§12 Protokolle und Geschäftsordnung

- 1) Über die Sitzungen aller Organe des Vereins sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- 2) Die Unterzeichnung kann durch digitale Signatur oder Einscannen der Unterschrift erfolgen.
- 3) Protokolle sind allen Mitgliedern auf einem geeigneten Weg bekannt zu machen. Bei persönlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, ein nicht öffentliches Protokoll zu erstellen, welches ausschließlich zu den Akten genommen wird.
- 4) Die weitere Geschäftsordnung richtet sich nach den in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages niedergelegten Regeln.

§13 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Versammlung ernennt Liquidatoren.

- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften des europäischen Netzwerks übertragen. Bestehen keine anderen steuerbegünstigten Körperschaften, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in §2 genannten Zwecke. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Die Einwilligung des Finanzamtes ist vor Ausführung solcher Beschlüsse einzuholen.

§14 Schlussbestimmungen

- 1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt die/den Vorsitzende/n den Verein unter einem alternativen Namen zur Eintragung zu bringen, sollte einem Problem mit einer Namensähnlichkeit bestehen. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen durchzuführen, die durch Festlegungen des Vereinsregisters oder des Finanzamtes notwendig sind. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4)